



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

FB 11

Tagesordnungspunkt: 1

ÖPNV/Regionalbusverkehr und Schülerbeförderung; Deutschlandticket

Anlage(n):

Keine

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
B. Dominique Freytag

Tel. 08122/58-1215
bernd.freytag@lra-
ed.de

Erding, 28.03.2023
Az.:

Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 17.04.2023

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

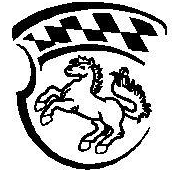
Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es wurden nach dem Entwurf für den Kreishaushalt 2023 samt der Finanzplanungsjahre 2024 bis einschließlich 2026 keinerlei Haushaltsmittel für das Einführen des Deutschlandtickets eingeplant; sie sind hierfür im Grunde auch nicht notwendig, soweit Bund und Freistaat Bayern ihren öffentlichen Finanzierungszusagen vollständig und rechtzeitig nachkommen.

Beschlussvorschlag:

Das Deutschlandticket wird vom 01.05.2023 bis einschließlich 31.12.2023 für den Landkreis Erding eingeführt, sofern es kostenneutral für den Kreishaushalt ist.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Die Länder führen ab dem 01.05.2023 das Deutschlandticket in eigener Zuständigkeit ein. Das Ticket ist bundesweit im öffentlichen Personennahverkehr gültig und soll in digitaler Form und in einem monatlich kündbaren Abonnement erhältlich sein. Der Preis soll bei Einführung 49 € / Monat betragen.

Durch den Bundestag wurde am 15.03.2023 das Neunte Gesetz zur Änderung der Regionalisierungsmittel beschlossen. Für Ende März ist die Bundesratsbehandlung vorgesehen.

Nach der gesetzlichen Regelung ist der Tarif bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30.09.2023, vorläufig anzuwenden (sog. Geltungsfiktion). Der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird von den Ländern bzw. den kommunalen Aufgabenträgern abgewickelt.

Der Bund regelt per Gesetz, dass die Länder und Kommunen das Deutschlandticket ab dem 01.05.2023 einführen. Anders als beim 9-Euro-Ticket hatte der Bund es wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz zunächst abgelehnt, den Tarif bundesrechtlich vorzugeben. In einer erneuten Kehrtwende legt der Bund nun den Tarif für den begrenzten Zeitraum vom 1. Mai bis längstens 30. September verbindlich fest. Damit will er vermeiden, dass das Deutschlandticket zum 1. Mai nicht flächendeckend eingeführt wird und ein Flickenteppich entsteht.

Bund und Länder haben eine Mustererstattungsrichtlinie beschlossen. Diese legt fest, welche Ausgaben den Aufgabenträgern erstattet werden, die den Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen über allgemeine Vorschriften im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 organisieren. Der Ausgleich soll entsprechend der Systematik des Corona-Rettungsschirms erfolgen, indem auf das Niveau der Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 (dynamisiert) aufgefüllt wird. Für die gemeinwirtschaftlichen Verkehre (hier bestehen sog. „Bruttoverträge“ zwischen dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen) übernimmt das Abwicklungsprocedere der MVV.

Für die **eigenwirtschaftlichen Verkehre** ist durch den Landkreis eine Allgemeine Vorschrift zu erlassen. Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets grundsätzlich vom zuständigen Aufgabenträger (Landkreis). Nachdem aber Bund und Länder die vollständige Finanzierung für 2023 zugesichert haben, können an die Verkehrsunternehmen auch nur die Mittel weitergereicht werden, die dem Landkreis tatsächlich vorher zugewiesen wurden.

Aufgrund der befristeten Finanzierungszusage von Bund und Länder bis Ende dieses Jahres soll die allgemeine Vorschrift ebenfalls bis 31.12.2023 befristet werden.

Diese Vorgehensweise folgt auch der Beschlusslage des MVV, wonach *„es das Ticket im MVVRaum nur geben wird, wenn die Finanzierung der Einnahmeverluste dauerhaft geklärt ist und nicht noch zusätzliche Belastungen auf die Aufgabenträger und Kommunen sowie auch die Verkehrsunternehmen zukommen.“*



LANDKREIS
ERDING